

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. November 2010

1603. Totalrevision der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Änderung der Tierseuchen- verordnung (Anhörung)

Mit Schreiben vom 2. September 2010 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) einen Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) und eine Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) in die Anhörung gegeben.

In den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU anerkennen die beiden Vertragspartner gegenseitig die Äquivalenz in den veterinärrechtlichen Bestimmungen über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten. Mit der neuen EU-Verordnung vom 21. Oktober 2009 über Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Verordnung über tierische Nebenprodukte; VO [EG] Nr. 1069/2009) werden in der EU ab dem 4. März 2011 neue Bestimmungen gelten. Die Totalrevision der VTNP zielt darauf ab, die Äquivalenz auch ab 2011 sicherzustellen: Einerseits werden bestehende Lücken geschlossen, indem beispielsweise der Geltungsbereich auf tierische Nebenprodukte auf der Basis von Milch und Eiern sowie auf solche aus der Imkerei ausgedehnt werden. Andererseits wird das seit 2002 in der EU geltende Verbot der Verfütterung von Speiseresten, für das der Schweiz im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81) eine Anpassungsfrist bis 1. Juli 2011 eingeräumt wurde, umgesetzt.

Aufgrund von Veränderungen der Seuchelage, der Neubeurteilung der Risikosituation und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere betreffend Pferdepest, Caprine Arthritis Enzephalitis, niedrigpathogener Geflügelpest und infektiöser Laryngotracheitis sind Anpassungen der TSV erforderlich.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, und per E-Mail an: margot.berchtold@bvet.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Totalrevision der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und zur Änderung der Tierseuchenverordnung und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Totalrevision der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Der Neuerlass der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (Entwurf VTNP) ist notwendig, um die Äquivalenz mit den Bestimmungen der EU in diesem Bereich sicherzustellen. Dabei werden insbesondere Änderungen wie das in der EU schon seit Jahren geltende Verbot der Verfütterung von Speiseresten umgesetzt und Anpassungen beim Geltungsbereich vorgenommen (z. B. Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Verordnung auf Nebenprodukte auf der Basis von Milch und Eiern sowie solchen aus der Imkerei). Zudem wird mit dem Entwurf dem Umstand Rechnung getragen, dass tierische Nebenprodukte in zunehmendem Mass als Ausgangsmaterial von erneuerbaren Energien, insbesondere in der Biovergärung, eingesetzt werden.

Mit dem Entwurf wird eine fachtechnisch komplexe Materie geregelt, deren Verständlichkeit durch einen besser strukturierten Aufbau und sprachlich einfacheren Formulierungen erleichtert werden sollte. Mit Blick auf die Umsetzbarkeit in der Praxis regen wir deshalb eine adressatengerechtere Umsetzung des EU-Rechts an.

Die Aufhebung der allgemeinen Bewilligungspflicht für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und das neue Konzept mit der Unterscheidung von meldepflichtigen in registrierte und bewilligte Tätigkeiten oder Anlagen lehnen wir indessen in der vorliegenden Form ab und beantragen eine umfassende Überarbeitung (vgl. Ausführungen zu Art. 9).

1.2 Änderungen der Tierseuchenverordnung

Die Revision der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) wird grundsätzlich befürwortet. Der Entwurf nimmt verschiedene wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Seuchenbekämpfung

auf und setzt diese insbesondere durch die Neuurteilung des Bekämpfungsziels bei der Caprinen Arthritis Enzephalitis (CAE), durch angepasste Bekämpfungsnormen bei der Pferdepest und durch die Aufnahme des West-Nil-Fiebers in die zu überwachenden Tierseuchen um. Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der CAE (d.h. die Einschränkung der Bekämpfung auf die krankmachenden Stämme des CAE-Virus, die Verkürzung der Dauer der Tierverskehrssperre und die Befreiung der neuen Hobby-Ziegenhaltungen vom Untersuchungsverfahren betreffend CAE-Status) führen zu einem praxistauglicheren und verhältnismässigeren Vollzug, was zu begrüssen ist. Dies gilt auch für die ab 1. Januar 2011 geltende Tierverskehrskontrolle beim Pferd, die Anforderungen an die Organisationen, die Pferdepässe ausstellen dürfen, festlegt. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen stimmen wir den Änderungen zu.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Totalrevision der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Art. 3 Bst. m

Antrag: Die Definition von Wassertieren in Art. 3 Bst. m ist mit den in der Verordnung an anderen Stellen genannten und unter Wassertiere fallenden Tierarten zu ergänzen.

Begründung: In der Begriffsumschreibung «Wassertiere» in Art. 3 Bst. m werden einige der in Art. 6 Bst. c erwähnten Tierarten (z. B. Rundmäuler, Manteltiere, Stachelhäuter und Krebstiere) nicht genannt.

Nach Art. 3 Bst. n neu einzufügender Bst. p

Antrag für neuen Bst. p: Der Begriff «Fremdkörper in tierischen Erzeugnissen» ist zu umschreiben.

Begründung: In Art. 5 Bst. e wird der Begriff «Fremdkörper in tierischen Erzeugnissen» verwendet. Was darunter zu verstehen ist, geht weder aus der Systematik noch aus den Erläuterungen hervor. Dieser Begriff ist deshalb genauer zu umschreiben und insbesondere vom Begriff «Fremdkörper» in Art. 16 Bst. b abzugrenzen.

Nach Art. 3 Bst. p neu einzufügender Bst. q

Antrag für neuen Bst. q: Die Begriffe «tierische Nebenprodukte lagern und zwischenlagern» sind zu umschreiben bzw. abzugrenzen.

Begründung: In der VTNP werden die beiden Begriffe tierische Nebenprodukte lagern (vgl. Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Anhang 1, Ziff. 8) und zwischenlagern (vgl. z. B. Art. 3 Bst. g und k, Art. 10) verwendet, ohne diese zu umschreiben und voneinander abzugrenzen. Eine Umschrei-

bung bzw. Abgrenzung ist aber deshalb erforderlich, weil die Lagerung von tierischen Nebenprodukten bewilligungspflichtig ist, jedoch unklar bleibt, ob deren Zwischenlagerung bloss registriert werden muss (Art. 9 Abs. 4 i. V.m. Abs. 3). Aufgrund des auch bei der Zwischenlagerung bestehenden Risikos regen wir zudem an, alle Betriebe, die zwischenlagern oder lagern, der Bewilligungspflicht zu unterstellen, zumal die Infrastruktur und die Abläufe ohnehin einer behördlichen Prüfung bedürfen.

Art. 7 Abs. 2

Antrag: Es ist zu überprüfen, ob es aus Risikogründen erforderlich ist, nicht zugeteilte tierische Nebenprodukte allgemein der Kategorie 2 zuzuordnen.

Begründung: Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, welche Risikoüberlegungen dazu geführt haben, dass alle tierischen Nebenprodukte, die in den Art. 4 bis 6 nicht erwähnt sind, unter die (Risiko-)Kategorie 2 fallen sollen. Je nach Ergebnis der Überprüfung ist gegebenenfalls eine Zuteilung unter die Kategorie 1 vorzunehmen.

Art. 9 i. V.m. Anhang 1

Antrag: Die Bewilligungspflicht für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte ist im bisherigen Umfang beizubehalten. Dabei ist eine Überprüfung bzw. Anpassung des vorgeschlagenen Systems unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte erforderlich:

- a) Formale Gesichtspunkte
 - Es ist zu klären, was bewilligungspflichtig und was nur registrierungspflichtig sein soll.
 - Die Voraussetzungen für die Registrierung sind festzulegen und der Prüfungsumfang vor der Registrierung ist zu klären.
 - Es ist festzuhalten bzw. klarzustellen, dass die Meldung betreffend Entsorgung tierischer Nebenprodukte vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen hat, welche Funktion die meldepflichtige Person hat und welche Angaben die Meldung enthalten muss. In den Anhängen sollten Muster für Begleitpapiere enthalten sein.
 - Der Umfang der vorgängigen und periodischen Kontrollverpflichtung der Behörde ist zu klären.
- b) Inhaltliche Gesichtspunkte
 - Die Gebühren sind zu regeln.
 - Die Transporttätigkeiten und Sammelstellen wie auch Biogas- oder Kompostierungsanlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, die drucksterilisiert werden müssen, sollten aus Risikogründen unter die Bewilligungspflicht fallen.
 - Die Bewilligungspflicht für Tierfriedhöfe ist beizubehalten.

Begründung: Der Entwurf sieht ein neues System mit umfassender Meldepflicht für Entsorgungstätigkeiten und nur noch eine teilweise Bewilligungspflicht vor. Alle verbleibenden Tätigkeiten und Betriebe müssen nur noch registriert statt bewilligt werden. Ein Systemwechsel im vorgeschlagenen Umfang ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Es ist davon auszugehen, dass ein beträchtlicher Anteil der meldepflichtigen Betriebe der Meldepflicht nicht nachkommen wird. Dies hat zur Folge, dass die Betriebe vom Veterinäramt identifiziert und kontrolliert und die erforderlichen Massnahmen ergriffen werden müssen.
- Zu den registrierungspflichtigen Tätigkeiten und Betrieben enthält der Entwurf zwar materielle Bestimmungen (vgl. z. B. Art. 11 Abs. 2 zum Transport), lässt aber offen, ob und wenn ja, welche Anforderungen an die Registrierung gestellt werden und welche Prüfschritte die Behörde vor einer Registrierung vorzunehmen hat bzw. welche Massnahmen sie bei unterbliebener Registrierung ergreifen kann. Unklar bleiben weiter, wer für die Registrierung verantwortlich ist (vgl. Art. 9 Abs. 4 «werden ...registriert») und ob hierfür Gebühren erhoben werden können. Zudem sollen neu nur noch bewilligte Betriebe und Anlagen zur Anwendung eines Selbstkontrollsystems nach Anhang 7 verpflichtet sein (vgl. Art. 30), was auch aus Risikoüberlegungen abzulehnen ist. All diese Punkte sind klärungsbedürftig, zumal es sich bei diesen Registrierungen um wesentlich komplexere Sachverhalte handelt als beispielsweise bei der Registrierung einer Klautierhaltung.
- Die bisher in anderen Rechtsbereichen mit ausschliesslich melde- bzw. registrierungspflichtigen gewerbsmässigen Tätigkeiten und Betrieben gemachten Erfahrungen sind äusserst negativ (z. B. der gewerbsmässige Umgang mit Tieren nach Art. 101 ff. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; TSchV; SR 455.1), da diese Form der Aufsicht nicht nur einen grossen Aufwand aufseiten der Behörde verursacht, sondern auch die Melde- bzw. Registrierungs-pflichtigen sich mangels klarer gesetzlicher Vorgaben zu den jeweiligen Verfahren ihrer Pflichten wenig bewusst sind und sich ihrer Verantwortung dauernd entziehen können.
- Weil die Registrierung der Überwachung der Entsorgungswege durch die Behörde dient, die Anforderungen für die Registrierung jedoch nicht festgelegt werden, wird letztlich die Aufsichtsbehörde für Mängel verantwortlich gemacht, die sie präventiv gar nicht verhindern kann.
- Bei der Entsorgung von Speiseabfällen in Biogasanlagen werden verschiedene Betriebe mit Nutztieren die Abfälle weiterhin in Klein- gebinden einsammeln, die Kleingebinde in Grosscontainer leeren

und die Gebinde vor der Retournierung reinigen. Das erfolgt in den meisten Fällen direkt auf dem Tierhaltungsbetrieb und ist mit den entsprechenden Risiken der Querkontamination verbunden. Hier ist eine aktive Kontrolle mit Bewilligungspflicht notwendig.

- Für Biogas- und Kompostierungsanlagen, die eine Drucksterilisation vornehmen müssen (d. h. für tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 und für bestimmte tierische Nebenprodukte der Kategorien 2 und 3), ist eine Bewilligungspflicht beizubehalten: Denn bei zwingend mit Drucksterilisation zu behandelnden tierischen Abfällen sind die Risiken höher einzustufen und eine fachtechnische Überwachung der Anlage durch das Veterinäramt angezeigt.
- Falls Tierfriedhöfe neu nur noch registrierungspflichtig wären, dürfte dies zu einem erheblichen Wildwuchs führen.

Die Beibehaltung der bisher geltenden, allgemeinen Bewilligungspflicht ist demgegenüber klarer zu vermitteln und einfacher zu überwachen.

Art. 9 Abs. 2 Bst. d

Antrag: Das Wort «bewilligten» ist zu streichen.

Begründung: Nach dem Entwurf soll für das Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten, die im eigenen bewilligten Lebensmittelbetrieb anfallen, keine Meldepflicht bestehen. Inhaltlich sollte diese Befreiung nicht davon abhängig gemacht werden, ob es sich beim Betrieb um einen bewilligten Betrieb handelt oder nicht. Diese einschränkende Formulierung ist nicht sachgerecht und würde dazu führen, dass viele kleinere gewerbliche Metzgereien nicht unter diese Erleichterung fielen, weil sie nicht bewilligt sind. Gerade diese kleinen Betriebe produzieren aber vergleichsweise geringe Mengen an tierischen Nebenprodukten und wären unter dem Gesichtspunkt des Risikos am ehesten von der Meldepflicht zu befreien.

Art. 9 Abs. 2 Bst. j

Antrag: Die Befreiung von der Meldepflicht ist auf andere Speisereste als die in Art. 4 Bst. e genannten (d. h. Speisereste aus Transportmitteln, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden) einzuschränken.

Begründung: Aus sachlichen Gründen muss – wie in Bst. i – eine Einschränkung der Befreiung von der Meldepflicht auf inländische Speisereste erfolgen. Eine Unterscheidung zwischen den zwei Entsorgungsarten ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Art. 9 Abs. 6 und 13 Abs. 4

Antrag: Diese Bestimmungen sind um folgenden Verwendungszweck zu ergänzen: Därme von Wiederkäuern zur Gewinnung von biodynamischen Extrakten.

Begründung: Die Verwendung von Därmen von Wiederkäuern zur Gewinnung von biodynamischen Extrakten (d. h. durch Vergraben der mit Pflanzenextrakten gefüllten Därme auf einem Feld) wird regelmässig nachgefragt und vom Bundesamt für Veterinärwesen heute nach Art. 13 Abs. 3 der geltenden VTNP (SR 916.441.22) bewilligt, obwohl dieser Verwendungszweck nicht unter die ausdrücklich genannten Kategorien fällt (d. h. Diagnose, Lehr- und Forschungszwecke, taxidermische Zwecke und zur Herstellung von Trophäen). Dieser Verwendungszweck ist in Art. 13 Abs. 4 ausdrücklich festzuhalten.

Art. 11 Abs. 2

Antrag: Es ist zu prüfen und gegebenenfalls zu regeln, dass bei Transporten aus bewilligten Anlagen (gleichwohl) Begleitpapiere erforderlich sind.

Begründung: Neu wird vorgeschlagen, dass Transporte aus bewilligten Anlagen keine Begleitpapiere mehr benötigen. Inhaltlich ist der Zusammenhang zwischen der Bewilligungspflicht für einen Betrieb und der Befreiung von der Pflicht, Begleitpapiere mitzuführen, nicht nachvollziehbar und bedarf der Überprüfung. Dies insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Grundsatzentscheid, welche Tätigkeiten überhaupt einer Bewilligung bedürfen (vgl. Bemerkungen zu Art. 9 i. V. m. Anhang 1).

Art. 13 Abs. 2 Bst. a

Antrag: Es ist zu prüfen, ob unter Wahrung der Äquivalenz Folgendes zugelassen werden kann: Die Verfütterung von tot geborenen bzw. umgestandenen Kälbern an Grossraubtiere ist gestattet, wenn die Tierkörper keine Anzeichen von übertragbaren Krankheiten aufweisen.

Begründung: Die Verfütterung von tot geborenen bzw. umgestandenen Kälbern an Raubtiere (wie Wölfe und Grosskatzen) ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht erlaubt. Da die Wildparks aus verhaltensbiologischen Gründen dies gerne wieder tun wollen, ist zu prüfen, ob diese Möglichkeit gesetzlich geschaffen werden kann.

Art. 13 Abs. 2 Bst. b

Antrag: Es ist klarzustellen, dass die Ausnahme nicht nur für gentechnisch veränderte «Tierkörper und Teile davon» dahinfällt, sondern für alle «Tierkörper und Teile davon» wegfällt, die aus Betrieben stammen,

die in den Geltungsbereich der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen vom 25. August 1999 (Einschliessungsverordnung, ESV, SR 814.912) fallen.

Begründung: Im Sinne einer umfassenden Klarstellung sollte festgehalten werden, dass auch «Tierkörper und Teile davon», die Umwelt gefährdende Krankheitserreger enthalten, nicht zur Verfütterung an Fleischfresser und aasfressende Vögel verfüttert werden dürfen.

Anhang 1

Antrag: Es ist eine umfassende Überarbeitung mit Klarstellungen und Ergänzungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Art. 9 gestellten Anträge, vorzunehmen.

Begründung: vgl. Ausführungen zu Art. 9.

Anhang 2 Ziff. 1

Antrag: Die Vorschriften zur Kennzeichnung der Kategorie der tierischen Nebenprodukte sind zu überarbeiten und zu vereinfachen, soweit dies unter Einhaltung der Äquivalenz möglich ist.

Begründung: Auch wenn es sich um Vorgaben der EU handelt, sind die Vorschriften zur Kennzeichnung in Ziff. 11 sehr komplex und sollten unbedingt vereinfacht werden. Die vorliegende Fassung ist nicht adressatenfreundlich und wird in der Praxis nur schwer umsetzbar sein.

Dieselben Einwände gelten für die Vorschriften in Ziff. 12 zur Kennzeichnung von Material der Kategorien 1 und 2 mit Glycerintrioleat (GTH).

Anhang 2 Ziff. 31 Bst. b.

Antrag: Die Verweisung ist wie folgt anzupassen: Ziffer 11 statt 12.

Begründung: falsche Verweisung.

Anhang 5

Antrag: Anhang 5 ist mit einer neuer Ziffer bzw. Bestimmung zu ergänzen, die wie bereits nach geltendem Recht eine thermophile Vergärung mit garantierter Verweildauer zulässt (vgl. VTNP Anhang 4 Ziff. 344).

Begründung: Sofern dies unter Wahrung der Äquivalenz möglich ist, soll bei Biogasanlagen wie nach geltendem Recht (VTNP Anhang 4 Ziff. 344) anstatt einer Hitzebehandlung nach Entwurf VTNP Anhang 5 Ziff. 343 weiterhin eine thermophile Vergärung bei etwa 55 °C mit einer garantierten Verweildauer des Gärgutes möglich bleiben.

Anhang 5 Ziff. 345

Antrag: Es ist sicherzustellen, dass der Nachweis der Gesamtrisikoreduktion als Typenprüfung ausgelegt ist.

Begründung: Die Prüfung, ob eine bestimmte Hygienisierung von tierischen Nebenprodukten ausreichend ist, kann für Anlagentypen vorgenommen werden. Eine Einzelanlagenprüfung würde indessen einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen.

Anhang 7 Ziff. 2

Antrag: Das Wort «kleine» ist wegzulassen.

Begründung: Kleine Sammelstellen sollen nach dem vorliegenden Entwurf von den Anforderungen zur Selbstkontrolle gemäss Ziff. 1 Bst. d–g ausgenommen werden. Diese Ausnahme ist auch bei den grösseren Sammelstellen sinnvoll, da dort keine Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten stattfindet.

2.2 Änderungen der Tierseuchenverordnung

Art. 112c Abs. 2

Antrag: Die Voraussetzungen, um die Sperrmassnahmen für empfängliche Tiere zu lockern, müssen mit zusätzlichen Bedingungen ergänzt werden wie insbesondere mit einer zweiten negativen Virusuntersuchung.

Begründung: Den Vorschlag, im Seuchenfall empfängliche Tiere allein aufgrund einer einmaligen negativen Laboruntersuchung von den Sperrmassnahmen befreien zu können, lehnen wir ab. Bei der vorgesehenen Befreiungsmöglichkeit bestände nach wie vor ein Verschleppungsrisiko. Insbesondere kann eine einmalige Beprobung mit negativem Resultat (Abs. 2 Bst. a) eine mögliche Ansteckung nicht zuverlässig ausschliessen.

Art. 112e Abs. 2

Antrag: Die Bezeichnung von vektorfreien Gebieten ist zu streichen.

Eventualantrag: Es sind Kriterien vorzugeben, nach denen das Bundesamt für Veterinärwesen Gebiete als vektorfrei bezeichnen kann.

Begründung: Die Erfahrungen aus den Überwachungsprogrammen zur Blauzungenkrankheit haben gezeigt, dass die Bezeichnung von vektorfreien Gebieten (d.h. Gebieten, in denen keine oder nur wenige Mücken auftreten, die als Überträger des Erregers infrage kommen) schwierig und mit grossen Unsicherheiten verbunden ist.

Art. 219

Antrag: Art. 219 ist unter Berücksichtigung der neuen diagnostischen Möglichkeiten getrennt für den klinischen Verdacht und den Ansteckungsverdacht neu zu formulieren. Ergibt sich ein klinischer Verdachtsfall, so ist dieser zeitnah mit einer Laboruntersuchung zu klären.

Begründung: Die weiterentwickelte Diagnostik erlaubt künftig bei der Ziege eine auf krankmachende Virustypen ausgerichtete CAE-Bekämpfung. Damit fallen die unklaren Laborresultate mit weder eindeu-

tig negativem noch eindeutig positivem Befund weg. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diesen Umstand nicht und hält für den Verdachtsfall sogar weiter reichende Massnahmen als für den Seuchenfall fest. Im Entwurf stützt sich der Verdachtsfall richtigerweise lediglich auf die klinische Symptomatik. Der klinische Verdachtsfall muss sofort zu einer Laboruntersuchung führen, die ein klares Tierseuchenresultat liefert und den Verdacht entkräftet oder den Seuchenfall belegt. Beim Ansteckungsverdacht liegt die Sachlage anders, weil – verursacht durch die lange Inkubationszeit des Virus – weitere Laboruntersuchungen erst nach Monaten eine erfolgte Ansteckung aufdecken können. Dies erfordert eine gesonderte Regelung.

Art. 220 Abs. 1 und 2

Antrag: Die Wörter «und verdächtige(n)» in Abs. 1 Bst. a und b sowie in Abs. 2 Bst. b sind zu streichen.

Begründung: Für Massnahmen im Seuchenfall ist klar zu bezeichnen, welche Tiere auszumerzen sind. Der Begriff «verdächtige Tiere» ist unklar und unserer Einschätzung nach im Umfeld der verbesserten CAE-Diagnostik in diesem Artikel hinfällig.

Art. 264a lit. d

Antrag: An den Standort sind weitere Anforderungen zu stellen wie beispielsweise keine dort vorbestehende Geflügelhaltung.

Begründung: Die vorgesehene Sanierungsmethode bei als Heimtieren gehaltenem Hausgeflügel, die ein Verbringen der Bruteier an einen vom gesperrten Bestand baulich und betrieblich unabhängigen Standort vorsieht, dürfte in der Praxis dazu führen, dass die Bruteier einfach in eine andere Geflügelhaltung mit bereits vorhandener Infrastruktur verbracht werden. Folglich reichen die an die Standorte für Bruteier gestellten Anforderungen nicht aus, um eine Ansteckung weiterer Tiere wirksam zu verhindern. Aus diesen Gründen sind weitere Anforderungen an den Bestimmungsort zu knüpfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi